

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ: GB 3

9 DS 16/ 0160

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	18.10.2022

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für das erstmalig hergestellte Teilstück der Erschließungsanlage "Furtweg" im Bereich der Wendeanlage (endgültige Abrechnung)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Ortsgemeinde Fachbach hat im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verkehrsanlage „Furtweg“ (der ausgebaute Teil verlaufend von der Einmündung Koblenzer Straße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 2, Flurstück 239/2 –Anwesen Furtweg 8- und 253/2) in dem durch den Bebauungsplan „Campingplatz“ überplanten Teilbereich im Bereich des Campingplatzes im Anschluss an den ausgebauten Teilbereich eine Wendeanlage angefügt. Dieser Bereich ist im vorgenannten Bebauungsplan als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Campingplatzerschließung mit öffentlichem Zugang zur Lahn und zum Lahntal Rad- und Wanderweg-)“ festgesetzt. Bei dem Teilstück mit Wendeanlage handelt es sich rechtlich gesehen um eine erstmalige Herstellung (Erschließung) und damit auch um eine eigenständige Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Für diese Erschließungsmaßnahme wurden nach Beginn der Arbeiten Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der seinerzeit geschätzten voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwendungen erhoben.

Nachdem die Erschließungsmaßnahme seit einiger Zeit technisch abgeschlossen ist, konnte nach der Straßenschlussvermessung der Grunderwerb abgewickelt werden. Nach dem Eingang der Anforderung des von der Ortsgemeinde zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung durch die Verbandsgemeindewerke (VGW) –mit der nach den Erkenntnissen im Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage in Kürze zu rechnen ist– liegen dann alle Schlussrechnungen vor und es kann die endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge vorbereitet und durchgeführt werden. Für die endgültige Entstehung des Beitragsanspruchs für den Erschließungsteil ist noch die Widmung für den öffentlichen Verkehr erforderlich; hierfür wird eine gesonderte Beschlussvorlage vorgelegt.

Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der (nur) vom Erschließungsteil der Verkehrsanlage Furtweg erschlossenen Grundstücke sind daher zu Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Satzung der Ortsgemeinde Fachbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung) in der derzeit geltenden Fassung

heranzuziehen. Die seinerzeit erhobenen Vorausleistungen werden auf den endgültigen Erschließungsbeitrag angerechnet.

Damit zu gegebener Zeit die endgültige Beitragsabrechnung erfolgen kann, empfiehlt die Verwaltung, den nachstehenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Erschließungsanlage „Furtweg“ –verlaufend im Bereich der Wendeanlage- in Fachbach (bestehend aus den Parzellen Flur 2, Flurstücke 175/1, 172/1; Flur 3, Flurstücke 253/1, 254/2, 258/2, 298/2 teilweise) erschlossenen Grundstücke werden gemäß §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) der Ortsgemeinde Fachbach vom 08.10.2012 in der derzeit geltenden Fassung zu Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister